

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2016-11-29

Dezernat/ Amt: III / Fachdienst
Stadtentwicklung und
Wirtschaft
Bearbeiter/in: Frau Cordes
Telefon: 545 - 2659

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00850/2016

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Ortsbeirat Friedrichsthal
Hauptausschuss

Betreff

Aufhebung Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. VII/92/01 Friedrichsthal "Lärchenallee" -
Auslegungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Das Verfahren zur Aufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. VII/92/01 Friedrichsthal „Lärchenallee“ wird eingeleitet. Die aufzuhebende Satzung ist gemäß §3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Friedrichsthal südlich der Lärchenallee.

Der 1993 beschlossene Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Nr. VII/92/01 soll aufgehoben werden. Die damalige Planung wurde zu großen Teilen umgesetzt bis auf die geplante Bebauung direkt an der Lärchenallee. Die Vorhabenträger sind Ende der neunziger Jahre in Insolvenz gegangen. Die Veräußerung und Weiterführung der Umsetzung ist nicht geglückt. Die an der Straße vorgesehene Bürobauung ist seither nicht umgesetzt worden. Für diese Grundstücke werden Bauvorhaben nach der Aufhebung nach den Maßstäben des Einfügens in die nähere Umgebung beurteilt.

Wenn ein Vorhaben- und Erschließungsplan nicht fristgerecht umgesetzt wird, so soll er aufgehoben werden. Aus der Aufhebung können Ansprüche des Vorhabenträgers gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen sind durch die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet dauerhaft gesichert.

2. Notwendigkeit

Bei der Einleitung des Verfahrens und der Auslegung des aufzuhebenden Planes handelt es sich um notwendige Verfahrensschritte in einem Aufhebungsverfahren eines Vorhaben- und Erschließungsplanes.

3. Alternativen

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Durch den Beschluss über die Aufhebung des VEPs sind keine Auswirkungen auf Familien zu erwarten.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Es ist keine Relevanz für Wirtschaft und Arbeitsmarkt zu erwarten.

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt
(Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und
Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen
Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und
Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie
entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte
(siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: -----

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen /
Minderausgaben im Produkt: -----

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

- 1 Lageplan
- 2 Begründung zur Aufhebung
- 3 Aufzuhebender Satzungsplan

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister